



Kommunaler  
Versorgungsverband Sachsen

**Merkblatt  
für die Empfänger von  
Versorgungsbezügen**

Stand Oktober 2016

Auch im Internet unter  
[www.kv-sachsen.de](http://www.kv-sachsen.de)



## Merkblatt für die Empfänger von Versorgungsbezügen

### **A Anzeigepflichten des Versorgungsempfängers**

Der Versorgungsberechtigte bzw. sein gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, dem KVS alle Tatsachen mitzuteilen, die für die Höhe, den Beginn und das Ende, das Ruhen oder die Wiedergewährung der Versorgung von Bedeutung sind.

Insbesondere sind dem KVS **unverzüglich mit entsprechenden Nachweisen anzuzeigen:**

1. jede Änderung der Anschrift sowie der Bankverbindung,
2. a) jede Änderung des Familienstandes (z. B. Eheschließung oder Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, Ehescheidung oder Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft, Tod des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners),  
  
b) die Geburt, Ehelichkeitserklärung und Änderung des Familienstandes eines Kindes und die Annahme an Kindes statt, die Aufnahme von Kindern des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners (Stiefkindern), Pflegekindern und Enkeln in den eigenen Haushalt,

Hinweis:

*Familienbezogene Bestandteile, die mehreren Personen aus Beschäftigungen und/oder Versorgungsansprüchen im öffentlichen Dienst zustehen, dürfen insgesamt nur einmal in voller Höhe gezahlt werden. Der Begriff des öffentlichen Dienstes im Sinne dieser Vorschrift ist sehr weit gefasst. Es besteht deshalb auch dann Anzeigepflicht, wenn der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner zu seinen Bezügen ebenfalls den Familienzuschlag der Stufe 1 oder höher, einen Sozialzuschlag oder entsprechende Leistungen erhält. Entsprechendes gilt für andere Personen, die solche Leistungen in Bezug auf Kinder erhalten, die bei der eigenen Versorgung berücksichtigt werden.*

3. jede Beschäftigung des Versorgungsberechtigten, seines Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners und der waisengeldberechtigten Kinder im öffentlichen Dienst unter Angabe der Beschäftigungsstelle und der gewährten Bezüge, ebenso jede Änderung der Beschäftigung und der Bezüge,

Hinweis:

*Verwendung im öffentlichen Dienst nach Nr. 3 ist jede Beschäftigung im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes, von sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts (z. B. von Ortskrankenkassen, Ersatzkassen, Berufsgenossenschaften, Sparkassen) und ihrer Verbände. Ausgenommen hiervon ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden. Einer Verwendung im öffentlichen Dienst steht die Verwendung*

*im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der eine Körperschaft oder ein Verband im vorstehenden Sinne durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.*

4. jeder Bezug von Erwerbseinkommen aus einer anderen als unter 3. genannten Beschäftigung oder Tätigkeit (Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, aus nichtselbstständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft), sowie von kurzfristigem Erwerbersatzeinkommen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Krankentagegeld) und jede Änderung dieser Bezüge,
5. jeder Bezug einer Aufwandsentschädigung (z. B. für Tätigkeiten als Gemeinde- oder Stadtrat, ehren- oder hauptamtlicher Bürgermeister, Mitglied eines Vorstandes)
6. der Bezug einer (weiteren) Versorgung durch den Versorgungsberechtigten, seinen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner oder die waisengeldberechtigten Kinder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (auch bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung) und jede Änderung dieses Bezugs; dies gilt auch für einen an Stelle der Versorgung gezahlten Kapitalbetrag als Abfindung oder als Zahlung aus einem Versorgungsfonds,
7. der Bezug
  - einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
  - einer Rente aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
  - einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte,
  - einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
  - einer Leistung aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder befreienden Lebensversicherung (hierzu gehört auch der früher erfolgte Rückkauf einer Lebensversicherung), zu der der Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst Beiträge oder Zuschüsse geleistet hat,
  - entsprechender wiederkehrender Geldleistungen, die aufgrund der Zugehörigkeit zu Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geleistet werden oder die von einem ausländischen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischen- oder überstaatlichen Abkommen gewährt werden
  - einer sonstigen Versorgungsleistung, und zwar sowohl dem Grunde (z. B. Umwandlung einer Rente) als auch der Höhe nach,
8. die Zahlung einer Abfindung, Beitragserstattung oder eines sonstigen Kapitalbetrages, die an Stelle einer Leistung nach Nr. 7 gezahlt worden sind,
9. von Witwen/Witwern sowie im Falle einer eingetragenen Lebenspartnerschaft vom hinterbliebenen Lebenspartner alle infolge der Auflösung einer weiteren Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft erworbenen neuen Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenansprüche sowie jede Änderung in der Höhe dieser Ansprüche,
10. die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit nach den §§ 50, 51 des Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), wenn Zeiten im Beitrittsgebiet vor dem 03. Oktober 1990 als ruhe-

gehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, sowie im Rahmen der Gewährung von Zuschlägen für Kindererziehung und Pflege,

11. der Bezug von Entschädigungen oder Versorgungsleistungen für Abgeordnete und jede Änderung in der Höhe dieser Bezüge,
12. der Tod eines Versorgungsempfängers oder eines Kindes, für das Kindergeld, Unterschiedsbetrag zum Familienzuschlag oder Waisengeld gezahlt wird; anzeigepflichtig sind die Hinterbliebenen,
13. von Geschiedenen mit Familienzuschlag Stufe 1 die Höhe und jede Änderung sowie der Wegfall der Unterhaltsgewährung, die sich z. B. aus einem Unterhaltsurteil, einem privatrechtlichen oder notariellen Vergleich oder einem privatrechtlichen Vertrag ergibt,
14. Tatbestände, die auf die Gewährung von Kindergeld und kinderbezogenen Leistungen Einfluss haben; im Einzelnen siehe Buchstabe D dieses Merkblatts.
15. alle Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes, die
  - innerhalb von fünf Jahren nach Beginn des Ruhestands aufgenommen werden
  - mit der dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen und
  - durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können (§ 41 Beamtenstatusgesetz – BeamStG – i. V. m. § 110 Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG).

### **Über die Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie den Umfang des Ruhens oder einer Anrechnung entscheidet der KVS.**

Kommt der Versorgungsberechtigte seinen Anzeigepflichten nach Nrn. 3 - 8 schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden.

Zuvielzahlungen, die auf der Nichtabgabe, der verspäteten oder nicht vollständigen Abgabe einer Anzeige beruhen, unterliegen der Rückforderung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung und sind zurückzuzahlen. Der Wegfall der Bereicherung kann insbesondere dann nicht geltend gemacht werden, wenn der Mangel des rechtlichen Grundes für die zuviel gezahlten Versorgungsbezüge von Anfang an bekannt war bzw. später bekannt wurde oder dieser Mangel so offensichtlich war, dass er hätte erkannt werden müssen.

Hat der Versorgungsberechtigte Zweifel, ob er im Sinne der beamtenrechtlichen Ruhensvorschriften im öffentlichen Dienst beschäftigt ist oder daraus eine Versorgung erhält, so ist er zur Vermeidung von Zuvielzahlungen an Versorgungsbezügen verpflichtet, dem KVS vorsorglich Anzeige zu erstatten.

Der Versorgungsberechtigte ist auf Verlangen des KVS verpflichtet, der Erteilung erforderlicher Auskünfte, die für die Versorgungsbezüge erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen.

## **B Wegfall der Versorgungsbezüge und Zahlung von Sterbegeld**

Die Versorgungsbezüge fallen mit Ablauf des Monats weg, in dem der Berechtigte stirbt. Beim Tod eines Ruhestandsbeamten erhalten der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner und – nachrangig – die Abkömmlinge des Ruhestandsbeamten Sterbegeld. Wenn solche Hinterbliebenen nicht vorhanden sind, wird Sterbegeld auf Antrag auch an andere im Gesetz näher bezeichnete Personen gewährt (§ 20 Abs. 2 SächsBeamtVG).

Mit der Anzeige über das Ableben des Versorgungsempfängers ist dem KVS eine amtliche Sterbeurkunde zu übersenden. Zum Nachweis der Berechtigung für den Bezug von Waisengeld sind für die waisengeldberechtigten Kinder grundsätzlich Geburtsurkunden vorzulegen.

## **C Hinterbliebenenversorgung**

Das **Witwen- bzw. Witwergeld oder der Unterhaltsbeitrag** fällt bei Witwen und Witwern sowie bei früheren Ehefrauen von verstorbenen Beamten außerdem mit Ablauf des Monats weg, in dem sie sich wieder verheiraten oder eine neue eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen. Witwen- bzw. Witwergeld- und Unterhaltsbeitragsberechtigte erhalten in diesem Fall eine Abfindung in Höhe des 24-fachen Monatsbetrags des Witwen-, Witwergeldes bzw. des Unterhaltsbeitrags.

Der Anspruch auf **Waisengeld** oder auf den einer Waise gewährten Unterhaltsbeitrag erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Waise stirbt oder das 18. Lebensjahr vollendet. Das Waisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag gewährt, solange bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, z. B. wenn sich der Betreffende vor Vollendung des 27. Lebensjahres in Ausbildung oder in einer mit der Ausbildung zusammenhängenden Übergangszeit befindet oder wenn er ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder einen ähnlichen Dienst ableistet.

Bei einer Waise, die infolge körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, wird ein eigenes Einkommen, soweit es das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes übersteigt, zur Hälfte auf das Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrags angerechnet. Das Waisengeld wird über das 27. Lebensjahr hinaus grundsätzlich nur dann gewährt, wenn eine Behinderung bereits zuvor bestanden hat und die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihr Ehegatte oder früherer Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und sie nicht unterhält.

## **D Sonstige Leistungen für Kinder**

Erhalten Sie vom KVS Kindergeld, so liegt Ihrem Festsetzungsbescheid auch ein Kurzmerkblatt zum Kindergeld bei. Auf die darin genannten Anzeigepflichten weisen wir an dieser Stelle nochmals hin.

### 1. Unterschiedsbetrag zum Familienzuschlag

Für Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht oder nur deshalb kein Anspruch besteht, weil eine andere Leistung vorrangig gezahlt wird oder weil eine andere Person für dieses Kind vorrangig Kindergeld bezieht, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der

nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags in voller Höhe gewährt.

## 2. Ausgleichsbetrag

Neben dem Waisengeld wird unter bestimmten Voraussetzungen ein Ausgleichsbetrag gezahlt, der betragsmäßig dem Kindergeld für das erste Kind entspricht; dies gilt nicht, wenn die Waise selbst einen Anspruch auf Kindergeld hat.

## 3. Anzeigepflicht

Die Tatbestände, die nach diesem Merkblatt anzeigepflichtig sind, haben in der Regel auch auf den Unterschiedsbetrag und den Ausgleichsbetrag Einfluss. Der Eintritt solcher Tatbestände ist deshalb dem KVS auch dann anzuzeigen, wenn vom KVS kein Kindergeld gezahlt wird.

## **E Steuerabzug**

Die Versorgungsbezüge unterliegen dem Lohnsteuerabzug. Dabei wird das elektronische Lohnsteuerverfahren ELStAM angewendet.

Die Lohnsteuerbescheinigung wird der Finanzverwaltung elektronisch übermittelt (elektronische Lohnsteuerbescheinigung). Sie erhalten einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung.

## **F Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung aus Versorgungsbezügen**

1. Bei einem Empfänger beamtenrechtlicher Versorgungsbezüge, der in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert ist, unterliegen auch die Versorgungsbezüge der Beitragspflicht zur Krankenversicherung. Der Berechnung des Krankenversicherungsbeitrags ist der für alle Krankenkassen geltende allgemeine Beitragssatz zugrunde zu legen. Bemessungsgrundlage des Beitrags ist der Zahlbetrag der Versorgung, der sich nach Anwendung von Kürzungs-, Anrechnungs- und Ruhensvorschriften, jedoch vor Abzug von Steuern, Abtretungen oder Pfändungen ergibt.

Der KVS ist verpflichtet, bereits bei Bewilligung der Versorgungsbezüge bei einem freiwilligen oder pflichtversicherten Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung die zuständige Krankenkasse zu ermitteln und dieser Beginn, Höhe, Veränderungen und Ende der Versorgungsbezüge mitzuteilen. Der Versorgungsempfänger hat dem Versorgungsverband seine Krankenkasse anzugeben und einen Kassenwechsel sowie die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung unverzüglich anzuzeigen.

Der KVS hat den Krankenversicherungsbeitrag von den Versorgungsbezügen einzubehalten und an die jeweilige Krankenkasse abzuführen, wenn die Krankenkasse die erforderliche Meldung erstattet bzw. sich nicht selbst den Beitragseinzug vorbehält.

Für die Feststellung der Beitragspflicht sowie die Klärung aller im Zusammenhang mit der Beitragspflicht auftretenden Fragen ist die jeweilige Krankenkasse zuständig. Der Schriftverkehr ist daher in diesen Fällen nicht mit dem KVS, sondern ausschließlich mit der

Krankenkasse zu führen. Insbesondere kann eine Änderung oder der Wegfall des Beitrags nur nach entsprechender Meldung der Krankenkasse an den KVS berücksichtigt werden.

- 2 Das Vorgenannte gilt entsprechend für den Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung; der Beitragssatz beträgt für beihilfeberechtigte Versorgungsberechtigte 1,175 %, ansonsten 2,35 %.

Für Kinderlose ist ein Beitragszuschlag zur sozialen Pflegeversicherung von 0,25 % zu erheben. Zuschlagspflichtig sind alle nach dem 31. Dezember 1939 geborenen kinderlosen Personen ab dem Ablauf des Monats der Vollendung ihres 23. Lebensjahres.

Eine Beitragsberechnung und -abführung durch den KVS an die Pflegekasse erfolgt jedoch nur, wenn der KVS für die Berechnung und Abführung des Krankenversicherungsbeitrags aus den Versorgungsbezügen zuständig ist.

## **G Zahlung der Versorgungsbezüge**

Dem KVS ist ein Konto bei einer Bank oder Sparkasse mitzuteilen, auf das die Versorgungsbezüge überwiesen werden sollen. Sofern das Konto bei einer Bank außerhalb der Europäischen Union besteht, können für die Überweisung der Versorgungsbezüge Kosten anfallen. Änderungen des Kontos können aus verarbeitungstechnischen Gründen generell erst ab dem **zweiten** auf den Eingang der Anzeige folgenden Kalendermonat berücksichtigt werden.

Die Versorgungsbezüge werden monatlich im Voraus gezahlt.

## **H Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen**

Mit der Gewährung der Versorgungsbezüge ist keine Krankenversicherung verbunden. Der Versorgungsempfänger hat jedoch - mit Ausnahmen - Anspruch auf Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen zu den notwendigen und angemessenen Aufwendungen.

Zuständig für die Gewährung ist der Versorgungsverband.

Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen sowie aus dem Schreiben über Ihre individuellen Beihilfeansprüche, welches Ihnen zusammen mit dem Festsetzungsbescheid über Ihre Versorgung zugegangen ist.

## **I Übergang von Schadenersatzansprüchen**

Ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der dem Versorgungs- oder Altersgeldberechtigten oder einem seiner Angehörigen gegen einen Dritten zusteht, geht nach § 90 SächsBG kraft Gesetzes insoweit auf den KVS über, als dieser infolge einer den Schadenersatzanspruch begründenden Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung einer Versorgung oder einer anderen Leistung verpflichtet ist. Dies gilt sinngemäß auch für gesetzliche Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung, Zerstörung oder Wegnahme von Heil- und Hilfsmitteln oder Körperersatzstücken sowie für Erstattungsansprüche. Dienstordnungs- und andere Angestellte oder de-



ren Angehörige haben die ihnen zustehenden Schadenersatzansprüche entsprechend abzutreten. Der Versorgungsberechtigte oder seine Angehörigen haben dem KVS deshalb solche Schadenersatzansprüche unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch für noch nicht anerkannte oder gerichtlich festgestellte Ansprüche gegen Dritte. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

## **J** Sonstiges

Es wird gebeten, bei allen Mitteilungen an den KVS neben Vor- und Zunamen die vollständige Anschrift sowie die Personalnummer anzugeben. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Kommunaler Versorgungsverband Sachsen  
Marschnerstraße 37  
01307 Dresden  
Telefon 0351 4401-321, -322, -323, -331, -332, -335  
Telefax 0351 4401-333  
E-Mail [bv@kv-sachsen.de](mailto:bv@kv-sachsen.de)  
Internet: [www.kv-sachsen.de](http://www.kv-sachsen.de)